



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.
Schreiberweg 10 . 24119 Kronshagen

Schreiberweg 10 . 24119 Kronshagen
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 40
Fax: 04 31 . 65 73 94 - 55
www.lssh.de . sucht@lssh.de

An
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführer
Björn Malchow
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 47
Bjoern.Malchow@lssh.de

Kronshagen, den 13. Oktober 2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/7535

Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4373

Sehr geehrter Herr Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein, hier insbesondere die Landeskoordination Glücksspielsucht, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Stellung zu nehmen.

Da die jetzt geplanten Änderungen im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4373) auf Änderungsbedarfe in materiell-rechtlicher Hinsicht reagieren und nicht primär in unseren Aufgabenbereich der Prävention von Glücksspielsucht, gesundheitlichen oder sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels und dem Spielerschutz bzw. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen fallen, wird diese Stellungnahme nicht umfänglich sein. Ob die geplanten Änderungen so dringlich sind, dass die Evaluierung des GlüStV 2021 und ihr Abschlussbericht Ende 2026 nicht abgewartet werden konnte, sei zur Diskussion gestellt.

Die Landesstelle befürwortet es die Abfragekompetenzen der Aufsichtsbehörden zu erweitern, um einen reibungslosen legalen Spielbetrieb im glücksspielrechtlichen Rahmen zu gewährleisten und illegalen Anbietern effektiver entgegenzutreten zu können. Dazu gehört selbstverständlich auch die Anwendung der aktuellen Gesetzeslage, sprich die Einhaltung der Regularien des Digitalen Dienste Gesetz. Die Ausweitung und die Zusammenarbeit auf und mit ausländischen Aufsichts- und Vollzugsbehörden begrüßen wir.

Selbstverständlich sollte es u.E. sein, dass jede Betriebsstätte eine ihr eigens zugeordnete Zugangskennung zum Abgleich mit dem Spielersperrsystem nutzt und diese keinesfalls auf weitere Spielstätten ausweiten darf oder gar weitergibt. Nur so kann nachvollzogen werden, wie viele Abfragen die jeweiligen Anbieter bzw. Spielstätten vornehmen.

Alle weiteren Änderungen bezüglich der Satzungsänderungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL), der Wahl und Bestellung der Abschlussprüfer oder der Arbeitsweise des Verwaltungsrates sind verwaltungsrechtlicher Natur und fallen somit nicht in unseren Kompetenzbereich. Wir hoffen lediglich, dass es weiterhin einen offenen und kooperativen Austausch der GGL mit den Vertretenden der Suchthilfe geben wird und aufkommende Fragen transparent beantwortet und diskutiert werden.

Gez. Björn Malchow

Geschäftsführer LSSH